

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen

und der

historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1895.

München

Verlag der K. Akademie
1896.

In Commission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth).

Das älteste Zeugniß für den Namen Deutsch.

Von A. Dove.

(Vorgetragen am 15. Juni.)

Den „Bemerkungen zur Geschichte des deutschen Volksnamens“, die ich in der Sitzung vom 4. März 1893 der Classe vorgelegt,¹⁾ habe ich einen berichtigenden Nachtrag hinzuzufügen. Er betrifft das früheste Vorkommen von theodiscus; einer mittellateinischen Wortschöpfung, die, wie seinerzeit dargethan, im Altdeutschen die Entwicklung des ehemals appellativ gebrauchten Beiwortes theodisk zum Eigennamen für die Gemeinsprache der deutschen Stämme als vollzogen voraussetzt. Als ältester Beleg für theodiscus galt bisher allgemein die bekannte, von der Verurtheilung Herzog Tassilos handelnde Stelle der Annales Laurissenses majores, von der ich nachwies, dass sie uns in der formelhaften Wendung quod theodisca lingua harisliz dicitur einen urkundlichen Nachhall vom Ingelheimer Reichstage selbst, also vom Juni 788 übermitteln hat. Wohl machte ich daneben auf ein scheinbar noch älteres Zeugniß für die Existenz des deutschen Sprachnamens aufmerksam, das jedoch so, wie es vorliege, unmöglich seine Richtigkeit haben könne. Den Magdeburger Centuriatoren verdankt man die freilich an vielen Stellen fehlerhafte Mittheilung eines Schreibens,

¹⁾ Sitzungsberichte 1893, I. S. 201 ff. Auf die dort gegebenen Ausführungen und Belege wird hiemit im allgemeinen verwiesen.

in welchem Georg Cardinalbischof von Ostia dem Papste Hadrian I. über die beiden unter dem Namen der legatine councils berühmten Synoden Bericht erstattet, die im Herbst 786 auf englischem Boden, zu Corbridge in Northumberland und zu Cealchydh in Mercien, abgehalten wurden. Da hiess es denn: die auf dem ersten, northumbrischen Concil beschlossenen Capitel seien auf dem zweiten, mercischen laut verlesen et tam latine quam teutonice, quo omnes intelligere possent, deutlich eröffnet worden; eine Lesart, die nach dem ersten Druck, weil die benutzte Handschrift für verloren galt, bis auf Jaffés Monumenta Alcuiniana herab ohne Bedenken wiederholt ward. Dass in teutonice ein Fehler stecken müsse, war leicht zu zeigen; tritt doch diese gelehrte Verunstaltung von theodiscus sonst erst neunzig Jahr später im Kreise fuldischer Schulweisheit zutage. Im Hinblick auf die Thatsache, dass hier von südenglischer Zunge die Rede ist, schlug ich vor, das gewöhnliche saxonice dafür einzusetzen; bemerkte indess, dass auch ein theodisce zwar befremden, immerhin aber zu erklären sein würde. Mittlerweile hat sich jedoch die so lange verschollene Handschrift wiedergefunden; aus einem Wolfenbüttler Codex, demselben, den einst Flacius besass, hat schon 1891 gelegentlich Sdralek,¹⁾ was mir derzeit leider entging, und vor kurzem abermals Dümmler in seiner Edition der Briefe Alchvins²⁾ das erwähnte Schreiben des Cardinallegaten kritisch herausgegeben. Hienach erweist sich teutonice als willkürliche Neuerung der Centuriatoren; der wahre Text lautet dagegen in der That: tam latine quam theodisce. So wenig es nun auch überraschen kann, ein von 788 an regelmässig wiederkehrendes Wort bereits 786 anzutreffen, so entschieden fordern

¹⁾ Eine kirchenrechtliche Sammlung Trier'scher Herkunft; siehe Kirchengeschichtl. Studien, herausggb. von Knöpfler, Schrörs und Sdralek I, 2. S. 86 ff.

²⁾ Mon. Germ. hist., Epistolae Karolini aevi II. p. 19 sqq.

doch die eigenthümlichen Umstände, unter denen theodisce hier zum erstenmal auftaucht, zu einer historischen Erörterung heraus. Dass in dem Brief eines Römers an den anderen das Angelsächsisch der Unterthanen König Offas als deutsch charakterisirt wird, noch bevor uns dieser Name in seiner karolingischen Heimath selber nachweislich begegnet: diese Wahrnehmung böte sonst Anlass genug, alte Irrthümer durch neue Missverständnisse wiederzubeleben.

Für die Beurtheilung des in Rede stehenden Schreibens ist die Art seiner Ueberlieferung nicht ohne Bedeutung. Weder in Rom noch in England hat sich eine Abschrift davon, oder auch nur ein verwandtes Dokument über den Verlauf jener Legatenconcilien erhalten; vielmehr findet sich unser Brief einzig in einer, wie Sdrlek gezeigt hat, um 965 im Trierer Kloster St. Maximin angefertigten kanonistischen Sammlung von vorwiegend karolingischem Material, in die er aufgenommen worden ist, weil er die englischen Synodalbeschlüsse von 786 vollständig recapitulirt. Er trägt in der Sammlung die bezeichnende Ueberschrift: *Synodus, que facta est in Anglorum Saxonia temporibus ter beatissimi et coangelici domini Hadriani summi pontificis et universalis pape, regnante gloriosissimo Karolo excellentissimo rege Francorum et Langobardorum seu patricio Romanorum, anno regni ipsius XVIII, missis a sede apostolica Georgio Ostiensi episcopo et Theophylacto venerabili episcopo sancte Tudertine ecclesie, regnante Domino nostro Jesu Christo in perpetuum, anno incarnationis ejusdem Domini nostri DCCLXXXVI, ind. X.* Wie man sieht, stammt diese Ueberschrift aus einer alten, dem geschilderten Ereigniss gleichzeitigen Vorlage, der Abschrift nämlich, die ein Unterthan Karls d. Gr. geistlichen Standes damals von dem Legatenbericht um seines kirchenrechtlichen Inhalts willen genommen. Man beachte die genaue Zeitangabe für die hier in eins gefassten Synoden: zwischen 1. September und 9. Oktober 786, wobei die

Datirung neben Incarnationsjahr und Indiktion nach dem Regierungsjahr des ruhmreichen Königs Karl geschieht, während der eigentlich beteiligten Herrscher von Northumberland und Mercien gar nicht gedacht und Papst Hadrian trotz aller übrigens so beflissenen Devotion mit einem summarischen *temporibus* abgefunden wird. Dass *beatissimus*, so gut wie *coangelicus*, auch von dem noch lebenden Papste gesagt ward, lehrt ein Blick in die Correspondenz jener Zeit. Anglorum Saxonia endlich ist nach dem ausschliesslich continentalen Sprachgebrauche componirt. Dem Texte des Briefes selber fehlen Adresse und Schluss, die der erste Abschreiber eben in die Ueberschrift seiner Copie verarbeitet hat; nur aus dieser ergibt sich für uns, dass der Verfasser Cardinalbischof Georg von Ostia sein muss.

Fassen wir nun den geschichtlichen Gehalt des Briefes, soweit es für unseren Zweck erforderlich, ins Auge. Höchst schwungvoll hebt er an: *Inspirante divina clementia, o pastor egregie, summe, sancte, gloriose, decus, alme pontifex Hadriane, misisti nobis epistolas u. s. f.* Der Erzählung entnehmen wir, dass Bischof Georg — ohne Zweifel im Frühjahr 786 am Hofe Karls, wo er bereits eine Zeit lang als Legat gewelt haben muss — durch Bischof Theophylakt von Todi ein päpstliches Schreiben überbracht erhält, mit der Weisung, nach England hinüberzugehen, um die kirchlichen Zustände daselbst nach säcularer Entfremdung wieder in römischem Sinne laut beigeschlossener Instruktion zu reformiren. Beide Legaten, denen Karl d. Gr. aus Verehrung für Hadrian einen fränkischen Abt und Priester namens Wigbod, *virum probatae fidei*, als Gehilfen mitgibt, landen nach einer durch Wind und Wetter verzögerten und erschwerten Fahrt, wie nicht ohne Phrasen aus Virgil berichtet wird, glücklich in England. Dort Empfang durch den Erzbischof von Canterbury, später durch König Offa von Mercien, bei welchem auch der noch im

nämlichen Jahr 786 erschlagene Cynewulf von Wessex eintrifft; darauf Berathung mit geistlichen und weltlichen Grossen, die zum Beschluss einer Theilung der Legation führt. Theophylakt bereist den Süden, Georg macht sich, von Wigbod begleitet, nach Northumberland auf. Dort muss der Erzbischof von York erst den im höheren Norden weilenden König Aelfwald herbeiladen, worüber denn der Herbst herangerückt ist. Dann erfolgt die nordenglische Synode zu Corbridge am Tyne, welche unter Georgs Leitung die grundlegenden Beschlüsse fasst. In zwanzig Capiteln betreffen sie mannigfache Gegenstände vom Glaubensbekenntniss und den Königswahlen bis zur Behandlung der Pferdeschwänze herab; neben zahlreichen Bibelcitaten erscheint darin, namentlich eingeführt, ein Vers des Prudentius. Ein sichtliches Streben nach Eleganz verräth nicht minder der Verfasser des Legatenbriefes selbst, wenn er die einzelnen Capitel durch stets neue stilistische Wendungen einleitet; erst mit dem vierzehnten ist sein Vorrath erschöpft, von da an heisst es geschäftsmässig einfach: *decimum quartum caput u. s. w.*, woran sich die Unterschriften aus den Concilsakten in wörtlicher Aufzählung schliessen. Dann wird der Bericht wieder aufgenommen: Georg und Wigbod kehren nach Mercien zurück, mit ihnen als northumbrische Gesandte und Ueberbringer der Akten von Corbridge zwei Geistliche: Alchvin, der also damals wieder in der Heimath verweilte, und Pyttel, der auch im Frankenreich einmal als Begleiter Alchvins aufgetreten ist. Als bald kommt es zur südenglischen Synode zu Cealchydh, die auch von der angelsächsischen Annalistik nicht vergessen ist, weil es König Offa dort gelang, gegen Verheissung einer Jahrzahlung an Rom die Zustimmung beider Legaten für die Erhebung von Lichfield zum Erzbisthum auf Kosten Canterburys zu gewinnen. Von dieser für Rom und England wichtigen Begebenheit, die durch ein Schreiben Leos III. an Offas Nachfolger 797

eingehend bestätigt wird,¹⁾ sollte man in dem Bericht des Legaten gewiss eine Meldung zu finden erwarten; für fränkische Leser war sie freilich verhältnissmässig gleichgiltig, und so wird sie wenigstens in der uns vorliegenden Abschrift mit Stillschweigen übergangen. Diese gedenkt vielmehr bloss der Verlesung, Erläuterung und Annahme der Dekrete von Corbridge — an dieser Stelle erscheint, wie gesagt, jenes auffallende *tam latine quam theodisce* — und schliesst mit den Unterschriften der Akten von Cealchydh, lauter südenglischen Namen, an der Spitze Jaenbreht von Canterbury und König Offa.

Was nun unser *theodisce* betrifft, so ist vor allen Dingen scharf zu betonen, dass auch äusserlich nichts dafür spricht, als sei es etwa aus den Concilsakten von Cealchydh in den Bericht des Cardinalbischofs herübergeflossen. Getrost darf man es daher nach wie vor für innerlich ausgeschlossen erklären, dass dies Wort im Sinne von angelsächsisch in einem von Angelsachsen verfassten, ja auch nur unterzeichneten Schriftstück je gestanden haben kann. Im ganzen Mittelalter ist ein namentlicher Hinweis auf die nationale Sprache auf englischem Boden und durch Engländer selbst lateinisch nie anders, als durch *anglice* oder *saxonice* gegeben worden. Diesem thatsächlichen Befunde in allen einheimischen Quellen steht ein prinzipiell durchschlagender Grund zur Seite. Allerdings nämlich war ein substantivisch gebrauchtes Neutrum *theódisc* neben dem häufigeren *getheóde* in der Bedeutung von Volkssprache überhaupt im Altenglischen vorhanden; allein es erhob sich niemals, wie in Deutschland, über die Stufe des Appellativs hinaus zum *nomen proprium*. Wenn gegen Ende des 9. Jahrhunderts König Aelfred in seinem *Boetius tha útemestan thióda*, die äussersten Völker, *on manig theódisc*, in mancher Volkssprache reden lässt, können

¹⁾ Ib. p. 187 sqq.

seine Landsleute hundert Jahr früher ein lateinisches theodisce, das unter allen Umständen nicht generell, sondern individuell von einer bestimmten Sprache zu verstehen war, zur Bezeichnung ihrer eigenen Zunge weder besessen, noch verwendet haben. Hingegen stand es eben damals jedem Deutschen frei, den in Deutschland allein entstandenen, dabei jedoch aus rein linguistischer Betrachtung erwachsenen Begriff seiner theodisca lingua soweit zu erstrecken, als ihm nach fernerer sprachlicher Beobachtung deren einheitliches Gebiet zu reichen schien. Und so ist es gerade in den ersten Jahrzehnten der nachweisbaren Existenz des deutschen Sprachnamens, bevor sich dieser im Laufe geschichtlicher Entwicklung mehr und mehr mit der Idee der Nationalität erfüllt hatte, mit dem Ausdruck theodiscus in Deutschland selber wirklich gehalten worden. Auf dem Ingelheimer Tage 788, wie im Capitulare Italicum von 801 wird die Berufung auf einen Rechtsbegriff der theodisca oder teudisca lingua neben den eigentlich deutschen Stämmen auch an langobardische Hörer und Leser gerichtet. Smaragdus misst zwischen 801 und 805, wie noch um 840 Walahfrid Strabo ausdrücklich auch den Gothen einen Antheil an der theodisca lingua, dem sermo theotiscus bei. Ganz gewiss konnte daher 786 ein Franke oder anderer Deutscher von seinem Standpunkt aus einen Angelsachsen theodisce sprechen lassen; es gehörte dazu nichts weiter, als dass er, was höchstens dem Oberdeutschen schwerer fallen mochte, mit Bewusstsein den Gedanken einer über den Kanal hinübergreifenden Spracheinheit fasste.

Es ergiebt sich demnach die Forderung festländisch deutschen Ursprungs für das nur unter solcher Bedingung in dem Bericht des Cardinallegaten Georg begreiflich erscheinende theodisce; ein derartiger Ursprung lässt sich auf mehrfache Weise vorstellen. Das einfachste, sozusagen roheste wäre, dem fränkischen Abschreiber des Briefes, dem Ver-

fasser jener nach Karl d. Gr. datirenden Ueberschrift die Einschwärzung eines ihm vertrauten Begriffs und Wortes zur Last zu legen. Wer dieser Abschreiber war, kann, denke ich, kaum einem Zweifel unterliegen. Der von Karl den päpstlichen Legaten als adjutor zugesellte Abt und Priester Wigbod musste nach dem Ablauf seiner Sendung seinem Herrn natürlich über die für die allgemeine Kirche wichtigen Ergebnisse der Legation referiren; die beste Grundlage für ein solches Referat bot eine Copie der einschlagenden Partien aus dem Rechenschaftsberichte des Cardinalbischofs, von der ein zweites Exemplar höchst wahrscheinlich in Wigbods eigenen Händen blieb. Es ist uns nun anderweit ein Presbyter Wigbod bekannt, der um eben diese Zeit, zwischen 774 und 800, auf Karls Befehl Commentarien zum Oktateuch aus den Kirchenvätern zusammengestellt hat. Er widmete seine Arbeit dem Könige durch ein längeres Vorwort in Hexametern, die jedoch grösstentheils aus der praefatio des Eugenius Toletanus zu Dracontius entwendet sind;¹⁾ ein Mann also von literarischer Bestrebung ohne eigene Ader. Die einzige Handschrift seiner Commentarien, welche zugleich diesen Prolog enthielt, war aber ein jetzt verlorener, von Martène als sehr alt gerühmter Codex von St. Maximin in Trier, woselbst sich, wie erwähnt, auch die einzige Spur unseres Legatenberichts in der Kanonsammlung von 965 erhalten hat. Es liegt somit ungemein nahe, beide Priester Wigbod mit einander zu identificiren und in der Vorlage des Sammlers von 965 eine Aufzeichnung des karolingischen Mitgesandten von 786, d. h. eine jener Copien des Legatenberichtes zu vermuthen. Dass nun aber in dieser Copie mit dem Texte des Originals ein freies Spiel getrieben und theodisce für saxonice oder dgl. mit derselben Willkür eingesetzt worden sei, mit der achthundert Jahr später die

¹⁾ Mon. Germ. hist., Poetae Latini aevi Karolini I, 1. p. 95 sqq. cf. p. 88.

Centuriatoren theodisce in teutonice verwandelten: dies anzunehmen haben wir doch kein Recht, solange sich eine Möglichkeit zeigt, das Vorkommen von theodisce im Originaltexte des Legatenberichtes selber zu erklären.

Hiefür nun giebt es zwei Wege. Der erste wäre die Annahme, dass Bischof Georg von Ostia sich zur Abfassung seines Berichts geradezu einer fremden Hand bedient habe. Dass der literarische Charakter des Briefes von dem kirchlichen, zumal curialen Geschäftstile jener Zeit einigermaßen abweicht, hat schon Dümmler erkannt, wenn er bemerkt: es wäre nicht undenkbar, dass die Fassung der Synodalbeschlüsse, in denen die Dichter Virgil und Prudentius benutzt seien, zum Theil von Alchvin herrühre.¹⁾ In den Synodalbeschlüssen von Corbridge kommt indess nur der eine Prudentiusvers vor, den man wohl auf Rechnung der bekannten Schulbildung des northumbrischen Clerus im allgemeinen setzen darf.²⁾ Die virgilischen Floskeln finden sich dagegen in der persönlichen Reiseschilderung des Legaten, sodass Dümmlers Gründe dazu führen müssten, auch in dieser die Hand Alchvins zu vermuthen. Nun war Alchvin zuvor mindestens zweimal in Rom gewesen, er machte beide englische Synoden von 786 mit,³⁾ begleitete den Bischof von Ostia von der einen zur anderen als Ueberbringer der Dekrete; er selbst wäre ganz der Mann gewesen, die Capitel von Corbridge tam latine quam theodisce, d. h. angelsächsisch, zu erläutern. Dass er aber auch an der Abfassung des Legatenberichtes theilhaftig gewesen sei, wird mir gerade um des Ausdrucks theodisce willen äusserst unwahrscheinlich. Ohne

¹⁾ Neues Archiv XVIII, 61 f.

²⁾ In Alchvins berühmten Versen über die Yorker Bibliothek vermisst man übrigens gerade Prudentius.

³⁾ Seine Freundschaft mit Bischof Chuniberet von Winchester schloss er zu Cealchydh, nicht zu Corbridge, wie Dümmler, Epp. Karol. aev. II, 316 n. 4 angiebt.

Zweifel war ihm schon damals der deutsche Sprachname bekannt, denn er hatte bereits einen mehrjährigen Aufenthalt im Frankenreiche hinter sich. Eine Ausdehnung desselben auf die heimische Zunge musste jedoch ihm als geborenem Angelsachsen gänzlich fern liegen. In den zahlreichen Briefen und Schriften, die er hernach auf fränkischer Erde verfasst hat, kommt das Wort *theodiscus* überhaupt niemals vor; das Angelsächsische bezeichnet er seinen Landsleuten gegenüber als deren *propria lingua*¹⁾ und es galt ihm für eine, wenigstens von der bayrischen Mundart des Deutschen verschiedene Sprache. Er bittet Arno von Salzburg, er möge seinem Schüler, dem Angelsachsen Witto im dortigen Ruperts kloster *propter adjutorium hominum linguaeque notitiam* den Bayer Adalbert zum Genossen bestellen.²⁾ Ganz anders steht es hingegen mit dem fränkischen Abte Wigbod, dem ständigen, man darf sagen offiziellen *adjutor* des Cardinallegaten bei dem englischen Unternehmen des Jahres 786; wenn überhaupt jemand, so wird er als Mitarbeiter auch an dem amtlichen Reisebericht des Bischofs Georg zu betrachten sein. Dass Wigbod selbst im Briefe des Bischofs als *vir probatae fidei* gerühmt wird,³⁾ scheint mir nicht allzu schwer dagegen ins Gewicht zu fallen.

Hält man indessen hiedurch eine schriftliche Mitwirkung Wigbods an dem Briefe des Legaten für ausgeschlossen, so bleibt als letzte Möglichkeit zur Erklärung des Gebrauchs von *theodisce* die Annahme übrig, der Cardinalbischof von Ostia habe Begriff und Wort aus deutschem Munde sozusagen aufgelesen und beides sodann selbständig auf englische Verhältnisse übertragen. Wahrscheinlich hat er seinen Bericht erst nach der Rückkehr aufs Festland redigirt und vom Hofe Karls aus durch Theophylakt nach Rom gesandt.

1) Ib. p. 54.

2) Ib. p. 253 sq.

3) Alchvin erscheint darin gar als *vir inluster*.

An eben diesem Hofe hatte er sich vor dem Aufbruch nach England einige Zeit bewegt; auf der Reise genoss er tägliche des Umgangs mit dem Franken Wigbod; ihm selbst, dem Römer, war die germanische Sprache jedenfalls ziemlich fremd, sodass er von sich aus schwerlich zwischen fränkisch und englisch unterschieden haben wird: um so eher wird ihm ein bequemer Gesamtnamen für beides eingeleuchtet haben.

Wie dem auch sein mag, so oder so haben wir in diesem ersten theodisce vom Herbst 786 mehr oder weniger direkt vermittelt nichts anderes zu begrüßen, als das älteste in der Reihe continental deutscher Zeugnisse für das Dasein unseres Sprachnamens; ein Zeugniß, das auch in der ideal erweiterten inneren Beziehung dieses Namens auf das stammverwandte Ausland von den nächst jüngeren der folgenden zwanzig Jahre nicht wesentlich absticht. Weit merkwürdiger ist auf der anderen Seite der reale Horizont einer fernhin bemessenen äusseren Verständlichkeit, der nunmehr schon so früh dem Namen theodiscus angewiesen erscheint. Ob mit Recht oder Unrecht, Bischof Georg von Ostia, oder wer sonst der Verfasser seines Berichtes war, muss darauf gerechnet haben, dass auch dem Empfänger des Briefes, dem Papste zu Rom der deutsche Sprachname in dieser seiner lateinisch krystallisirten Gestalt wohlbekannt, um nicht zu sagen geläufig sei. Solche Zuversicht aber konnte sich allein darauf gründen, dass theodiscus wenigstens in seiner deutschen Heimath im mündlichen Gebrauch bereits entschieden befestigt war, was dann wieder eine weit längere Zeit der Einübung voraussetzt, als man nicht selten angenommen hat. Selbst die grammatische Form jenes ältesten Zeugnisses dient dazu, diesen Eindruck zu verstärken. Bisher begegnete uns von 788—822 einzig die Verbindung theodisca lingua, 822 zuerst Theodisca mit Auslassung von lingua nach damaligem deutschen Brauch, 831 daneben in Theodisco, um 840 der

sermo theotiscus und die Theotisci des Walahfrid; ein Adverb theotisce fand sich nicht früher, als um 868 bei Otfrid. Dass wir die letzterwähnte Bildung nun bereits 786, in der Schrift also von vornherein kennen lernen, beweist eine schon damals erworbene Geschmeidigkeit, d. h. wiederum eine längere mündliche Vorgeschichte des Wortes theodiscus überhaupt. In dem einen wie dem anderen erblicke ich eine willkommene Bestätigung meiner vordem ausführlich begründeten Hypothese, dass der Prozess der Herausbildung eines Eigennamens für die deutsche Gemeinsprache, zunächst in deutscher Zunge selbst, nicht etwa erst mit der nationalen Culturpolitik Karls d. Gr. begonnen hat, vielmehr auf die kirchlich einigende Gedankenarbeit der bonifazischen Synoden, am letzten Ende auf die systematische Thätigkeit des germanischen Apostels selber zurückzuführen ist. In dieser Hinsicht kommt noch eine weitere Wahrnehmung in Betracht. Der bisherige älteste Beleg für den Namen Deutsch, das quod theodisca lingua harisliz dicitur vom Ingelheimer Reichstag, stellte sich als eine weltliche Rechtsformel dar, wie sie von da ab in gleicher oder ähnlicher Fassung noch häufig wiederkehrt. Das tam latine, quam theodisce von 786 aber trägt in seiner Verbindung mit den motivirenden Worten quo omnes intelligere possent ebenso deutlich das Gepräge einer kirchlich eingewöhnten Ideenverbindung und Redewendung an sich. So beschliesst das Concil zu Tours 813 die Uebersetzung von Homilien in rusticam Romanam linguam aut theotiscam, quo facilius cuncti possint intelligere, quae dicuntur, während die gleichzeitige Reimser Synode die Predigt verlangt secundum proprietatem linguae, prout omnes intelligere possint; woraus dann ein Achener Capitulare die Summe zieht: de officio praedicationis, ut juxta quod intelligere vulgus possit assidue fiat. Wird hiedurch nur die Mahnung wiederholt, die schon um 760 Chrodegang von Metz ausgesprochen: et juxta quod intelligere vulgus possit ita praedicandum

est,¹⁾ so klingen die Worte der Reimser Synode näher an ein Sendschreiben an, welches Alchvin 793 aus dem Frankenreich an Benediktiner seiner Heimath gerichtet, wo es heisst: *et propria exponatur lingua (sc. regula s. Benedicti), ut intellegi possit ab omnibus.*²⁾ Fünf Jahr später fordert derselbe von König Karl auslegende Predigt der Priester, *ut ab omnibus intellegatur.*³⁾ Ueberall wird an solchen Stellen in Verbindung mit dem Gedanken einer gemeinverständlichen Kirchenlehre, sei es stillschweigend, umschreibend oder auch namentlich, der Volkssprache gedacht. Es ist gleichsam die Luft geistlicher Vermahnungen und Berathungen, wie sie seit den Tagen des Bonifaz im karolingischen Reich im Schwange waren, die wir bei der Lektüre dieser stehenden Redeformen athmen. In solcher Luft, die uns, nach England abgelenkt, auch aus dem nunmehr ältesten Zeugniß für den Namen Deutsch von 786 entgegenweht, wird dieser Name selbst seit der Mitte des Jahrhunderts allmählich erwachsen sein.

1) Vgl. E. Jacobs, die Stellung der Landessprachen etc., *Forschungen zur dtsh. Gesch.* III, 378.

2) *Epp. Karol. aev.* II. p. 54.

3) *Ib.* p. 209.
